

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1983

Ausgegeben am 7. Juni 1983

121. Stück

- 299. Verordnung:** Übertragung der Erhaltung einer Teilstrecke der A 9 Pyhrn Autobahn an die Pyhrn Autobahn Aktiengesellschaft
- 300. Verordnung:** Studienrichtung Biologie
- 301. Kundmachung:** Anwendung des Markenschutzgesetzes 1970 im Verhältnis zu Bahrain

299. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 15. April 1983 betreffend die Übertragung der Erhaltung einer Teilstrecke der A 9 Pyhrn Autobahn an die Pyhrn Autobahn Aktiengesellschaft

Auf Grund des Artikels IV §§ 1 und 6 des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 591/1982, mit dem eine Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft errichtet wird, mit dem die Planung und Errichtung von Bundesstraßenteilstrecken übertragen wird und mit dem das Bundesministeriengesetz 1973 geändert wird, wird verordnet:

Die Erhaltung der Teilstrecke der A 9 Pyhrn Autobahn von Friesach bis Graz/Nord wird der Pyhrn Autobahn Aktiengesellschaft übertragen.

Die Übertragung der Erhaltung erfolgt mit sofortiger Wirkung.

Sekanina

300. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 13. Mai 1983 über die Studienrichtung Biologie

Auf Grund der §§ 1 bis 9, 12, 18, 20 und 21 des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1971, BGBl. Nr. 326, über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 280/1972, BGBl. Nr. 467/1974, BGBl. Nr. 561/1978, BGBl. Nr. 477/1979 und BGBl. Nr. 59/1983 in Verbindung mit den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes — AHStG, BGBl. Nr. 177/1966, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 458/1972, BGBl. Nr. 561/1978 und BGBl. Nr. 332/1981, der Kundmachung BGBl. Nr. 448/1981 sowie des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 112/1982 wird verordnet:

I. ABSCHNITT

Einrichtung

§ 1. (1) Die Studienrichtung Biologie umfaßt folgende Studienzweige:

- a) Botanik;
- b) Zoologie;
- c) Mikrobiologie;
- d) Genetik;
- e) Humanbiologie;
- f) Paläontologie.

(2) Die Studienzweige Botanik und Zoologie sind an der Formal- und Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien sowie an den Naturwissenschaftlichen Fakultäten der Universität Graz, Innsbruck und Salzburg einzurichten.

(3) Der Studienzweig Mikrobiologie ist an der Formal- und Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien ab dem Studienjahr 1984/85 und an der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck einzurichten.

(4) Der Studienzweig Genetik ist an der Formal- und Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien ab dem Studienjahr 1984/85 und an der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg einzurichten.

(5) Der Studienzweig Humanbiologie ist an der Formal- und Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien unter Mitwirkung der Medizinischen Fakultät der Universität Wien einzurichten.

(6) Der Studienzweig Paläontologie ist an der Formal- und Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien einzurichten.

Studienabschnitte und Studiendauer

§ 2. Das Studium der Studienrichtung Biologie besteht aus zwei Studienabschnitten und erfordert, einschließlich der für die Anfertigung der Diplomarbeit vorgesehenen Zeit, unbeschadet der Bestimmungen des § 5 Abs. 5 und 6 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissen-

schaftliche Studienrichtungen die Inskription von zehn Semestern. Der erste Studienabschnitt umfaßt vier Semester, der zweite Studienabschnitt sechs Semester.

II. ABSCHNITT

Inskription im ersten Studienabschnitt

§ 3. (1) Im ersten Studienabschnitt sind nach Maßgabe des Studienplanes insgesamt zwischen 60 und 73 Wochenstunden aus den Pflichtfächern und 10 Wochenstunden aus den Freifächern zu inskribieren. Die Zahl der inskribierten Wochenstunden hat in jedem Semester mindestens 15 zu betragen.

(2) Während des ersten Studienabschnittes sind aus folgenden Pflichtfächern mindestens zu inskribieren:

A. An jenen Fakultäten, an denen nur die Studiengeweige Botanik und Zoologie eingerichtet sind:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) Grundlagen der Botanik	18—24
b) Grundlagen der Zoologie	18—24
c) Vorprüfungsfächer zur ersten Diplomprüfung:	
1. Chemie	8—12
2. Physik	5—8
3. Einführung in die biologischen Studien- zeweige	8—14

B. An jenen Fakultäten, an denen auch einer der Studiengeweige Mikrobiologie, Genetik, Humanbiologie oder Paläontologie eingerichtet ist:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) Grundlagen der Botanik	14—18
b) Grundlagen der Zoologie	14—18
c) Vorprüfungsfächer zur ersten Diplomprüfung:	
1. Chemie	8—12
2. Physik	5—8
3. Einführung in die biologischen Studien- zeweige	8—14
d) nach Maßgabe des gewählten Studiengeweiges eines der folgenden Fächer:	
1. sofern der Studiengeweige Botanik gewählt wird, Grundlagen der Botanik	5
2. sofern der Studiengeweige Zoologie gewählt wird, Grundlagen der Zoologie	5

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
3. sofern der Studiengeweige Mikrobiologie gewählt wird, Grundlagen der Mikrobiologie	5
4. sofern der Studiengeweige Genetik gewählt wird, Grundlagen der Genetik und Cytologie	5
5. sofern der Studiengeweige Humanbiologie gewählt wird, Grundlagen der Anatomie und Physiologie des Menschen (einschließlich eines Sezierkurses)	8—12
6. sofern der Studiengeweige Paläontologie gewählt wird, Grundlagen der Paläontologie	5—7

Neben den in lit. a bis c bzw. lit. a bis d genannten Fächern kann der Studienplan vorsehen, daß weitere Lehrveranstaltungen aus den im § 6 Abs. 3 genannten Fächern bis zum Ausmaß von 20 Wochenstunden auch im ersten Studienabschnitt inskribiert werden können. Prüfungen über den Stoff dieser Lehrveranstaltungen können auch im ersten Studienabschnitt abgelegt werden.

(3) Im Rahmen der Freifächer kann der Studienplan insbesondere Mathematik für Biologen vorsehen.

Vorprüfung zur ersten Diplomprüfung

§ 4. Die Zulassung zum zweiten kommissionellen Teil oder zum abschließenden Teil der ersten Diplomprüfung setzt die erfolgreiche Ablegung der Vorprüfungen aus den im § 3 Abs. 2 lit. A c bzw. B c genannten Fächern voraus.

Erste Diplomprüfung

§ 5. (1) Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung sind:

- a) Grundlagen der Botanik;
- b) Grundlagen der Zoologie;
- c) nach Maßgabe des gewählten Studiengeweiges eines der folgenden Fächer:
 1. sofern der Studiengeweige Mikrobiologie gewählt wird, Grundlagen der Mikrobiologie;
 2. sofern der Studiengeweige Genetik gewählt wird, Grundlagen der Genetik und Cytologie;
 3. sofern der Studiengeweige Humanbiologie gewählt wird, Grundlagen der Anatomie und Physiologie des Menschen;

4. sofern der Studienzweig Paläontologie gewählt wird, Grundlagen der Paläontologie.

(2) Die erste Diplomprüfung ist mündlich abzuhalten. Das zuständige Organ der Universität kann jedoch die Abhaltung zur Gänze oder teilweise in schriftlicher Form anordnen, wenn die Art der Prüfungsaufgaben oder die im Vergleich zur Zahl der Prüfer zu große Zahl der Kandidaten eine schriftliche Abhaltung erforderlich macht.

III. ABSCHNITT

Inskription im zweiten Studienabschnitt

§ 6. (1) Wenn die erste Diplomprüfung nicht spätestens bis zum Ende des sechsten Semesters vollständig abgelegt wurde, sind weitere Semester in den zweiten Studienabschnitt nicht einzurechnen (§ 20 Abs. 3 AHStG). Bei Vorliegen wichtiger Gründe (§ 6 Abs. 5 lit. b AHStG) hat jedoch das zuständige Organ der Universität die Einrechnung weiterer Semester zu bewilligen.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen des § 2 und der Abs. 4 und 5 sind im zweiten Studienabschnitt nach Maßgabe des Studienplanes insgesamt zwischen 80 und 100 Wochenstunden aus den im Abs. 3 genannten Pflicht- und Wahlfächern und acht Wochenstunden aus Freifächern zu inskribieren. Die Zahl der inskribierten Wochenstunden hat in jedem Semester mindestens 15, in den beiden letzten einrechenbaren Semestern jedoch mindestens je fünf zu betragen.

(3) Im zweiten Studienabschnitt sind aus den folgenden Pflicht- und Wahlfächern zu inskribieren:

1. Studienzweig „Botanik“:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) Allgemeine Botanik	20—25
b) Spezielle Botanik	20—25
c) Lehrveranstaltungen aus anderen biologischen Disziplinen und Hilfswissenschaften	20—25
d) nach Wahl des Kandidaten ein Fach gemäß § 6 Abs. 3 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen	20—25
e) Vorprüfungsfach (§ 8 Abs. 1 lit. a)	4

2. Studienzweig „Zoologie“:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) Allgemeine Zoologie	20—25
b) Spezielle Zoologie	20—25

Name des Faches

Zahl der Wochenstunden

c) Lehrveranstaltungen aus anderen biologischen Disziplinen und Hilfswissenschaften	20—25
d) nach Wahl des Kandidaten ein Fach gemäß § 6 Abs. 3 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen	20—25
e) Vorprüfungsfach (§ 8 Abs. 1 lit. a)	4

3. Studienzweig „Mikrobiologie“:

Name des Faches

Zahl der Wochenstunden

a) Allgemeine Mikrobiologie	25—30
b) Spezielle Mikrobiologie	7—9
c) Angewandte Mikrobiologie	10—12
d) Lehrveranstaltungen aus anderen biologischen Disziplinen und Hilfswissenschaften	20—25
e) nach Wahl des Kandidaten ein Fach gemäß § 6 Abs. 3 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen	20—25
f) Vorprüfungsfach (§ 8 Abs. 1 lit. a)	4

4. Studienzweig „Genetik“:

Name des Faches

Zahl der Wochenstunden

a) Klassische und Molekulare Genetik	26—32
b) Allgemeine Mikrobiologie	6—8
c) Biochemie	8—12
d) Biostatistik (einschließlich elektronischer Datenverarbeitung)	8—10
e) Lehrveranstaltungen aus anderen biologischen Disziplinen und Hilfswissenschaften	14—20
f) nach Wahl des Kandidaten ein Fach gemäß § 6 Abs. 3 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen	16—20
g) Vorprüfungsfach (§ 8 Abs. 1 lit. a)	4

5. Studiengang „Humanbiologie“:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) Hominiden-Evolution . . .	15—20
b) Rassenkunde und Populationsgenetik	15—20
c) Humangenetik	15—20
d) Spezielle Anatomie, Histologie und Physiologie	15—20
e) nach Wahl des Kandidaten eines der folgenden Fächer:	
1. Spezielle Humanbiologie (einschließlich Humanökologie und Sozialanthropologie);	
2. Biostatistik und Mathematik;	
3. Allgemeine Paläontologie und eines der Fächer des Studienganges Paläontologie;	
4. Allgemeine und Spezielle Psychologie;	
5. Allgemeine und Spezielle Soziologie;	
6. Völkerkunde	15—20
f) Vorprüfungsfach (§ 8 Abs. 1 lit. a)	4

6. Studiengang „Paläontologie“:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) Allgemeine Paläontologie	10—15
b) nach Wahl des Kandidaten eines der folgenden Fächer:	
1. Paläozoologie (einschließlich Biostratigraphie);	
2. Paläobotanik (einschließlich Biostratigraphie)	30—35
c) Geologie	10—15
d) wenn das Fach gemäß lit. b Z 1 gewählt wurde, Zoologie;	
wenn das Fach gemäß lit. b Z 2 gewählt wurde, Botanik	20—25
e) nach Wahl des Kandidaten Lehrveranstaltungen aus zwei weiteren Fächern gemäß § 6 Abs. 3 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen . . .	10—15
f) Vorprüfungsfach (§ 8 Abs. 1 lit. a)	4

(4) Sofern die Anfertigung der Diplomarbeit die Benützung von maschinellen Anlagen, Apparaten oder Geräten eines Institutes erfordert, kann der Studienplan im zweiten Studienabschnitt eine Lehrveranstaltung zur Einführung in die Benützung der betreffenden Instituteinrichtungen im Ausmaß von zwei bis vier Wochenstunden vorsehen.

(5) Absolventen der ersten Diplomprüfung der Studienrichtung Biologie sind zum Studium des Studienganges „Paläontologie“ der Studienrichtung Erdwissenschaften (§ 2 Abs. 3 Z 32 lit. h des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen) zuzulassen, wenn sie die Teilprüfung der ersten Diplomprüfung aus Paläontologie abgelegt haben.

Diplomarbeit

§ 7. (1) Das Thema der Diplomarbeit ist auf Antrag des ordentlichen Hörers spätestens in den letzten zwei Wochen des drittletzten in die Studiendauer einrechenbaren Semesters zu vergeben. Ist die Anfertigung der Diplomarbeit jedoch an bestimmte Jahreszeiten gebunden, so hat die Vergabe im Sinne des § 2 Abs. 1 AHStG entsprechend früher zu erfolgen.

(2) Die Diplomarbeit ist je nach Eigenart des Themas und unter Berücksichtigung des Ausbildungszieles als Hausarbeit oder als Institutsarbeit durchzuführen. Die Art der Durchführung ist gleichzeitig mit dem Thema vorzuschlagen.

(3) Sofern die Anfertigung der Diplomarbeit die Benützung von maschinellen Anlagen, Apparaten oder Geräten erfordert, kann der Studienplan eine Betreuung des Diplomanden bei deren Benützung im Ausmaß von 80 bis 120 Stunden vorsehen.

Zulassung zur zweiten Diplomprüfung

§ 8. (1) Die Zulassung zur kommissionellen Ablegung des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung und zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung setzt neben den im § 27 AHStG genannten Erfordernissen voraus:

- die erfolgreiche Ablegung von Vorprüfungen über den Stoff von Lehrveranstaltungen gemäß § 15 Abs. 5 AHStG; die Vorprüfung kann auch im ersten Studienabschnitt abgelegt werden;
- die erfolgreiche Ablegung der Vorprüfungen aus den gemäß § 6 Abs. 3 Z 1 lit. c bzw. Z 2 lit. c bzw. Z 3 lit. d bzw. Z 4 lit. e gewählten Lehrveranstaltungen;
- die Teilnahme an Exkursionen in das In- oder Ausland im Gesamtausmaß von 4—6 Semesterwochenstunden; ein Exkursionstag entspricht dabei 0,5 Semesterwochenstunden.

Zweite Diplomprüfung

§ 9. (1) Die zweite Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung, die in zwei Teilen abzulegen ist.

(2) Prüfungsfächer des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung sind:

1. Studienzweig „Botanik“:
 - a) Allgemeine Botanik;
 - b) Spezielle Botanik;
 - c) ein Wahlfach gemäß § 6 Abs. 3 Z 1 lit. d.
 2. Studienzweig „Zoologie“:
 - a) Allgemeine Zoologie;
 - b) Spezielle Zoologie;
 - c) ein Wahlfach gemäß § 6 Abs. 3 Z 2 lit. d.
 3. Studienzweig „Mikrobiologie“:
 - a) Allgemeine Mikrobiologie;
 - b) Spezielle Mikrobiologie;
 - c) Angewandte Mikrobiologie;
 - d) ein Wahlfach gemäß § 6 Abs. 3 Z 3 lit. e.
 4. Studienzweig „Genetik“:
 - a) Klassische und Molekulare Genetik;
 - b) Allgemeine Mikrobiologie;
 - c) Biochemie;
 - d) Biostatistik (einschließlich elektronische Datenverarbeitung);
 - e) ein Wahlfach gemäß § 6 Abs. 3 Z 4 lit. f.
 5. Studienzweig „Humanbiologie“:
 - a) Hominiden-Evolution;
 - b) Rassenkunde und Populationsgenetik;
 - c) Humangenetik;
 - d) Spezielle Anatomie, Histologie und Physiologie;
 - e) ein Wahlfach gemäß § 6 Abs. 3 Z 5 lit. e.
 6. Studienzweig „Paläontologie“:
 - a) Allgemeine Paläontologie;
 - b) nach Wahl des Kandidaten eines der folgenden Fächer:
 1. Paläozoologie (einschließlich Biostratigraphie);
 2. Paläobotanik (einschließlich Biostratigraphie);
 - c) Geologie;
 - d) ein Wahlfach gemäß § 6 Abs. 3 Z 6 lit. d;
 - e) ein weiteres Wahlfach gemäß § 6 Abs. 3 Z 6 lit. e.
- (3) Die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 gelten für den ersten Teil der zweiten Diplomprüfung sinngemäß.
- (4) Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung ist als kommissionelle Prüfung vor dem gesamten Prüfungssenat abzulegen und hat zu umfassen:
- a) eine Prüfung aus dem Teilgebiet des Prüfungsfaches, dem das Thema der Diplomarbeit zuzuordnen ist;

- b) eine Prüfung aus einem weiteren Teilgebiet eines Prüfungsfaches nach Wahl des Kandidaten, das als ein Schwerpunkt der Studienrichtung anzusehen ist.

(5) Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung ist mündlich abzuhalten.

IV. ABSCHNITT

Übergangsbestimmungen

§ 10. Die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 2. März 1976, BGBl. Nr. 127, über die Studienrichtung Biologie in der Fassung der Verordnung vom 12. Juli 1979, BGBl. Nr. 341, tritt mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

§ 11. Gemäß § 45 Abs. 7 AHStG haben ordentliche Hörer, die vor Inkrafttreten des neuen Studienplanes ihr Studium begonnen haben, das Recht, sich durch schriftliche Erklärung zu Beginn des auf das Inkrafttreten des neuen Studienplanes folgenden Semesters diesem neuen Studienplan zu unterwerfen. In diesem Fall werden zurückgelegte Studien dieser Studienrichtung zur Gänze in die vorgeschriebene Studiendauer eingerechnet und alle abgelegten Prüfungen anerkannt. Fehlende Lehrveranstaltungen und Prüfungen sind bis zum Antreten zur kommissionellen Ablegung des ersten Teiles und zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung nachzuholen.

Firnberg

301. Kundmachung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 16. Mai 1983 über die Anwendung des Markenschutzgesetzes 1970 im Verhältnis zu Bahrain

Auf Grund des § 60 des Markenschutzgesetzes 1970, BGBl. Nr. 260, wird kundgemacht:

In Bahrain genießen Marken von Unternehmen mit dem Sitz in Österreich denselben Schutz wie Marken von Unternehmen mit dem Sitz in Bahrain.

Marken von Unternehmen, die ihren Sitz in Bahrain haben, genießen daher in Österreich den Schutz des Markenschutzgesetzes 1970.

Staribacher



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 680,— inklusive 8% Umsatzsteuer für Inlands- und S 780,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,20 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 7,— inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.